



STEUERERKLÄRUNG 2022

So sparen Sie richtig



EDITORIAL

ALLE JAHRE WIEDER . . .

Die Zeit rast und der Abgabetermin für die Steuererklärung 2022 steht bereits vor der Tür. Für die meisten ein wahrlich lästiges Thema. Doch das muss nicht sein. Eine Steuererklärung geht auch ohne Stress, Unklarheiten und Last-Minute-Panik. Klingt unmöglich? Mit ein wenig Vorbereitung kein Problem.

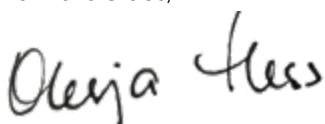
Auch dieses Jahr bringt die Steuererklärung 2022 einiges an Potenzial für eine möglichst hohe Steuererstattung mit sich. Denn so einige Entlastungen und Änderungen wurden beschlossen. Ein Highlight: Arbeitnehmer dürfen sich über einen höheren Pauschbetrag freuen. Im Jahr können 1.200 Euro als Werbungskosten abgesetzt werden, ohne Belege vorlegen zu müssen.

Doch die meisten Steuerzahler übersteigen durch ihre beruflichen Ausgaben diesen Betrag – und können sogar deutlich mehr von der Steuer absetzen. Daher lohnt es sich, genauer hinzuschauen und keine Chance zum Steuern sparen ungenutzt zu lassen.

Aber auch in anderen Bereichen wie Immobilien, Renten oder Krankheitskosten lassen sich viele Euros an Erstattung herausholen. Nehmen Sie sich die Zeit für die einzelnen Themen. Es lohnt sich – sowohl für Ihren Geldbeutel als auch für Ihre Nerven.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine erfolgreiche Steuererklärung und viel Freude beim Lesen!

Herzliche Grüße,



Olesja Hess

Inhalt

Optimal gewappnet für die Steuererklärung 2022

➔ Seite 4

Arbeitszimmer & Homeoffice absetzen

➔ Seite 8

Rund um den Job

➔ Seite 11

Kapitalerträge: Was lässt sich 2022 sparen?

➔ Seite 14

Kindergeld & Co.: So profitieren Familien

➔ Seite 17

Was können Rentner absetzen?

➔ Seite 21

Vermieten, mieten, Steuern sparen

➔ Seite 24

WICHTIGE STEUERÄNDERUNGEN AUF EINEN BLICK

Fristverlängerung

Abgabetermin für die Steuererklärung 2022 ist Montag, der 02.10.2023.

Grundfreibetrag

wurde für das Jahr 2022 um 603 € angehoben und liegt bei 10.347 €.

Energiepreispauschale

300 € Entlastung erhielten Arbeitnehmer, Minijobber und Rentner; wer sie nicht erhalten hat, kann sie sich über die Steuererklärung sichern.

Homeoffice-Pauschale

5 € je Homeoffice-Tag – maximal 600 € gilt auch für 2022.

Entfernungspauschale

für Wege zur Arbeit steigt seit 2022 ab dem 21. Kilometer auf 0,38 €.

Arbeitnehmer-Pauschbetrag

steigt 2022 um 200 € auf 1.200 € pro Jahr.

Umzugskostenpauschale

für beruflich bedingte Umzüge beträgt ab dem 01.04.2022 für Verheiratete 1.476 € und für Ledige 886 €. Für weitere Personen können jeweils 590 € angesetzt werden.

Kindergeld

Im Jahr 2022 wurden für das erste und zweite Kind je 219 € gezahlt, für das dritte Kind 225 € und ab dem vierten Kind 250 €.

Unterhaltsleistungen

Der Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen wurde für 2022 um 603 € auf 10.347 € angehoben.

Kinder- und Erziehungsfreibetrag

Der volle Kinderfreibetrag wurde auf 5.620 € erhöht. Mit dem vollen Erziehungsfreibetrag von 2.928 € liegen die Freibeträge in Summe bei 8.548 € pro Kind, wenn der Steuervorteil das Kindergeld übersteigt.

Minijobs

Seit Oktober 2022 beträgt die Grenze für einen Minijob 520 € statt bisher 450 €.

Gesetzliche Altersrente

Der steuerpflichtige Anteil der Rente steigt für Neurentner ab 2022 auf 82 %. Steuerfrei bleiben somit 18 % der gesetzlichen Rente.

Verlustrücktrag

Zeitlich ist der Verlustrücktrag ab 2022 auf 2 Jahre begrenzt.

Steuerzinsen gesenkt

Der jährliche Zinssatz für Steuererstattungen oder -nachzahlungen sinkt rückwirkend zum 01.01.2019 von 6 % auf 1,8 % pro Jahr.

OPTIMAL GEWAPPNET FÜR DIE STEUER 2022

Anfang Oktober ist es soweit: Die jährliche Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung läuft aus. Wer – teilweise saftige – Strafmaßnahmen seitens des Finanzamtes vermeiden will, sollte den Termin nicht verpassen. Das gilt vor allem für diejenigen, die zur Abgabe verpflichtet sind.



Der Countdown läuft

Die aufgrund der Corona-Pandemie verlängerten Abgabefristen für die Steuererklärung gelten auch dieses Jahr: Stichtag ist der 30.09.2023. Da dieser Tag jedoch auf ein Wochenende fällt, muss die Erklärung spätestens am 02.10.2023 beim Finanzamt eingehen.

Personenkreis	Muss ich meine Steuererklärung bis zum 02.10.2023 abgeben?
Angestellte, Beamte(LSt-Klasse 1 oder 4) ohne zusätzliche Einkünfte oder Lohnersatz	Nein
Angestellte mit zusätzlichen Einkünften (z. B. Vermietung)	Ja
Angestellte mit mehreren Arbeitgebern	Ja
Angestellte mit Lohnersatz > 410 € im Jahr	Ja
Personen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	Nein, Abgabetermin für nicht beratende Land- und Forstwirte ist der 02.04.2024, Beratende haben bis zum 31.12.2024 Zeit.
Personen mit Einkünften aus dem Gewerbebetrieb	Ja
Rentner	Ja, außer: Ihre Rente ist niedriger als der Grundfreibetrag (2022: 10.347 Euro pro Person)
Selbstständige	Ja
Studenten	Nein, außer: Ihr Einkommen ist höher als der Grundfreibetrag (2022: 10.347 Euro pro Person)
Personen mit Kapitalerträgen aus In- oder Ausland ohne Abgeltungssteuer	Ja
Gemeinsam Ehepaare mit der Steuerklassen-Kombination 3/5 oder solche mit zweitweise Steuerklasse 6	Ja
Grundsätzlich: Wenn das Finanzamt Sie auffordert, eine Steuererklärung abzugeben, müssen Sie dem nachkommen	



FAQ – Steuererklärung 2022

Lesen Sie hier die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Steuererklärung 2022.

Ich habe schon mal eine Steuererklärung abgegeben, muss ich das jedes Jahr machen?

Sind sie nach den Steuergesetzen nicht verpflichtet, müssen Sie nicht jedes Jahr abgeben. Allerdings ist es empfehlenswert, die Steuererklärung freiwillig abzugeben. Die Statistik belegt, dass die meisten Steuerzahler eine Rückerstattung erhalten – im Schnitt 1.095 Euro.

Ich habe in 2022 Krankengeld oder Kurzarbeitergeld erhalten, muss ich eine Steuererklärung abgeben? ?

Ja. Wer Lohnersatz erhält, muss für das entsprechende Jahr die Steuererklärung abgeben. Dazu gehören außerdem Leistungen wie Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld aber auch Krankengeld für Kinder.

Kann ich eine Fristverlängerung erhalten?

Diese Möglichkeit gibt es. Allerdings müssen Sie dem Finanzamt eine gute Begründung dafür liefern, warum Sie die Frist nicht einhalten konnten. Ist der Finanzbeamte nicht überzeugt, steht es ihm frei, die Verlängerung zu verweigern. Waren Sie in der Vergangenheit bereits öfter säumig, stehen Ihre die Chancen grundsätzlich schlecht.

Wer nicht in eine dieser Kategorien fällt, kann sich prinzipiell mehr Zeit lassen – und auch mehrere Steuererklärungen gleichzeitig abgeben. Bis in alle Ewigkeit geht das aber natürlich nicht, hier schiebt das Finanzamt einen Riegel vor: Bis zu 4 Jahre rückwirkend können Sie die Unterlagen einreichen. Für ihre Steuererklärung 2019 haben Sie also noch bis zum 31.12.2023 Zeit. Danach ist die Verjährung eingetreten.

In der Regel lohnt sich die Mühe durchaus. Das belegen Erhebungen des statistischen Bundesamtes, die im 4-Jahres-Rhythmus durchgeführt werden. Im Jahr 2019 haben insgesamt 14,4 Millionen der Steuerzahler Ihre Einkommensteuererklärung abgegeben. Davon erhielten 12,7 Millionen eine Steuererstattung – im Durchschnitt 1.095 Euro. Besonders häufig waren Rückerstattungen zwischen 100 und 1.000 Euro (57 Prozent). Mit WISO liegt die durchschnittliche Erstattung sogar bei 1.674 Euro!

WAS PRÜFT DAS FINANZAMT BEI DER STEUER 2022?

Das Finanzamt will kaum noch Belege sehen. Doch wird es mal stutzig und fordert Nachweise an, sollten Sie diese auch vorweisen können. Hier gilt: Je bedeutender ein Sachverhalt ist, desto eher wird das Finanzamt Nachweise anfordern. Als bedeutend gilt ein Sachverhalt in der Regel, wenn er

- neu, erstmalig oder einmalig ist
- einen außergewöhnlichen (Geschäfts-)Vorfall darstellt
- sich gegenüber dem Vorjahr erheblich ändert
- eine spürbare steuerliche Auswirkung hat

Wer zum Beispiel im letzten Jahr eine Zweitwohnung angemietet hat und seinen doppelten Haushalt in der Steuererklärung angeben will, kann fest damit rechnen, dass das Finanzamt sich diesen Punkt genau ansehen wird. Denn hier ist das Steuersparpotenzial besonders hoch.

Auch die Vermietung an nahestehende Personen ist ein Klassiker, bei dem Finanzbeamte hellhörig werden. So vermieten Eltern zum Beispiel teils zu deutlich niedrigeren Mieten als üblich an ihre Kinder, wollen dann aber trotzdem die mit der Vermietung verbundenen Kosten steuerlich absetzen.

Offizielle Prüffelder der Finanzämter

Darüber hinaus legen die Finanzämter jedes Jahr ihr Augenmerk auf bestimmte Steuerthemen, die genauer geprüft werden. Dafür wird jährlich die sogenannte „Liste der zentralen und dezentralen Prüffelder“ erstellt und an Steuerberater verschickt. In der Regel werden die Steuererklärungen heutzutage automatisiert geprüft. Bei Steuerthemen, die es in diese Fokusliste geschafft haben, sind die Beamten dagegen verpflichtet, nachzuhaken.

Die Entscheidung darüber, welche Prüffelder im Fokus stehen, basiert auf statistischen Analysen, Erkenntnissen aus vorangegangenen Betriebsprüfungen sowie aktuellen steuerlichen Entwicklungen.

Als einziges Bundesland veröffentlicht Nordrhein-Westfalen diese Liste jährlich. Für die Steuerklärung 2022 stehen insbesondere 3 Felder im Blickfeld der Finanzämter:

Immobilienbesitzer

Besonders geprüft werden Steuererklärungen bei den Themen:

- Vermietungen von Wohnungen
- energetischer Sanierung
- Abschreibungen bei Baudenkmalen (§§ 7i und 10f EStG) sowie bei Gebäuden in Sanierungs- und städtebaulichen Entwicklungsbereichen. >

Was passiert, wenn ich die Steuererklärung nicht abgebe?

Sind Sie zur Abgabe verpflichtet, kann das Finanzamt Ihnen Strafen auferlegen. Hierbei hat es eine ganze Palette an Möglichkeiten, Sie zur Abgabe zu zwingen. Unter Umständen kann das sehr teuer werden. Beispielsweise kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag von 25 Euro pro Monat der Nicht-Angabe anordnen. Darüber hinaus gibt es noch das Zwangsgeld oder Schätzung der Steuerschuld bis hin zum Steuerstrafverfahren.

Wie lange muss ich in der Regel auf meine Steuererstattung warten?

Die Bearbeitungsdauer einer Steuererklärung variiert je nach Finanzamt und kann zwischen wenigen Wochen bis zu mehreren Monaten dauern. Einfache Steuerfälle werden oft schneller bearbeitet als komplexere Fälle. Wenn zusätzliche Unterlagen oder Nachweise benötigt werden, kann das den Prozess verlängern.

Möglicherweise ist in diesem Jahr das Arbeitsaufkommen der Finanzbeamten aufgrund der Energiepauschale erhöht. Diese kann jeder über die Steuerklärung erhalten, wer sie trotz Berechtigung nicht vom Arbeitgeber bekam.

Generell gilt: Je früher Sie Ihre Steuererklärung einreichen, desto schneller wird sie in der Regel bearbeitet. In Zeiten hoher Auslastung, beispielsweise kurz vor Ablauf der Abgabefrist, kann es zu längeren Bearbeitungszeiten kommen.

Erhalte ich Zinsen auf meine Steuererstattung?

Diese Möglichkeit besteht. Geben Sie Ihre Steuererklärungen rückwirkend für mehrere Jahre ab, können Sie 0,15 Prozent Zinsen pro Monat auf die Rückzahlung erhalten. Bei einer Nachzahlung müssen Sie diese Zinsen zahlen.

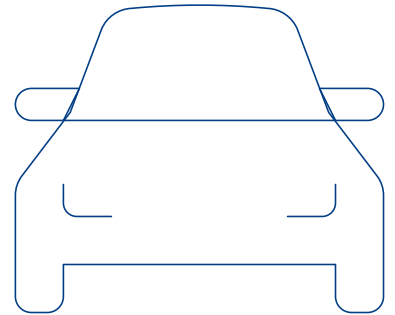
Wichtig ist, dass Sie alle Bescheinigungen vorlegen können und mögliche Steuer-Boni rechtmäßig beantragt haben. Hier gilt: Nehmen Sie andere staatliche Förderungen in Anspruch, kann der Steuerbonus nicht gewährt werden. Bei kostspieligen Reparaturen und Renovierungen müssen Sie sich auf Nachfragen einstellen.

Dienstwagen

Beim Firmenwagen gilt: Dürfen Sie damit auch privat fahren, entsteht für Sie ein finanzieller Vorteil – der sogenannte geldwerte Vorteil. Das zu versteuernde Einkommen erhöht sich dadurch. Daher werden die Finanzbeamten diesen Bereich ebenso sorgfältig untersuchen.

Personengesellschaften

Auf Antrag können nicht entnommene Gewinne mit dem ermäßigten Steuersatz versteuert werden – Stichwort Thesaurierungsbegünstigung. Hier prüft das Finanzamt, ob die Voraussetzungen vorliegen.



WAS STEHT NOCH AUF DER LISTE?

Jedes Bundesland kann zusätzlich eigene Prüffelder bestimmen, die auf spezielle branchenspezifische oder regionale Besonderheiten abzielen. Das sind die sogenannten „dezentralen Prüffelder“. In NRW gehören dazu:

- Liebhaberei, also die Frage, ob eine verlustreiche Tätigkeit tatsächlich mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Das kann selbstständige Gewerbetreibende betreffen, Freelancer, Freiberufler, aber auch Vermieter
- Prüfung der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften
- außergewöhnliche Belastungen, beispielsweise Krankheitskosten, und
- Sonderausgaben

Checkliste: Wichtige Belege für die Steuererklärung

Arbeitslohn	Jahreslohnsteuerbescheinigung
Job	Belege für Arbeitsmaterialien, Arbeitsplatzausstattung, Büromöbel
Fortbildung	Rechnungen für berufliche Fortbildungen, Fachliteratur
Banken	Jahressteuerbescheinigung, Belege über gezahlte Kontoführungsgebühren
Versicherungen	Beitragsbescheinigungen
Wohnung	Mietvertrag, Nebenkostenabrechnung
Haushalt	Quittungen für haushaltsnahe Dienstleistungen, Überweisungsbelege für Renovierungsarbeiten
Kinder	Betreuungskosten, Ausbildungs- oder Studienbescheinigungen
Fahrtkosten bei Dienstreisen	Belege für Fahrtkosten
Gesundheit	Bescheinigung über einen Krankenhausaufenthalt, Zuzahlungen bei Medikamenten
Spenden	Einzahlungsbeleg, PayPal-Nachweis, bei höheren Spenden die offizielle Zuwendungsbestätigung
Sonderausgaben	z. B. Krankenversicherung, Riester-Vertrag oder Spenden
Verträge & Vereinbarungen	Mit steuerlich relevanten Transaktionen verbundene Verträge (z. B. Mietverträge, Darlehens- oder Altersvorsorgeverträge)



OPTIMIEREN SIE IHREN STEUERPROZESS: 4 TIPPS

Tipp 1: Organisieren Sie Ihre Belege schon während des Jahres. Mit WISO Steuer-Scan lassen sich alle relevanten Belege einfach abfotografieren und in der Steuer-Box ablegen. So bleiben sie für die Steuererklärung jederzeit verfügbar.

Tipp 2: Mit WISO Steuer können Sie sich das mühsame Abtippen von Daten ersparen. Wer es noch nicht gemacht hat, sollte den Datenabruf vom Finanzamt beantragen. Damit lassen sich beispielsweise Lohnsteuer, Krankenversicherung oder Lohnersatzleistungen automatisch in die Steuererklärung eintragen. Ein weiteres Plus: Sie können Ihre Daten aus dem Vorjahr einfach in die aktuelle Erklärung importieren und haben so schon eine Vorlage für die aktuelle Steuererklärung.

Tipp 3: Schicken Sie die Belege nicht mit der Steuererklärung mit. Das möchten die Finanzämter bereits seit 2017 nicht mehr. Machen Sie das trotzdem, kann es sein, dass das Finanzamt diese zunächst ungeprüft zurücksendet und später wieder anfordert – unnötige Arbeit für alle. Besser also erst nach Aufforderung seitens des Finanzamtes zu reagieren. Nach der Abgabe der Steuererklärung können Sie die Nachweise über die Funktion "Unterlagen nachreichen" in WISO Steuer problemlos aus der Steuer-Box nachreichen. Belege lassen sich aber auch nachträglich hochladen und digital versenden.

Tipp 4: Vergessen Sie nicht, die Angaben zu Ihrem Konto zu überprüfen. Das Finanzamt verwendet für Steuererstattungen die zuletzt hinterlegte Bankverbindung. <

Steuer-Magazin: 365 Seiten Steuerwissen

Das Wissen der Steuer-
Fachredaktion für alle Abo-Kunden
gratis.

Mehr erfahren





ARBEITSZIMMER & HOMEOFFICE ABSETZEN

Arbeitnehmer. Inzwischen wurden die Regeln geändert und vereinfacht. Doch bis einschließlich Steuerjahr 2022 müssen Steuerzahler etwas genauer nachrechnen, wenn sie die Kosten für das heimische Homeoffice absetzen wollen.

HOMEOFFICE WEITERHIN IM TREND

In den letzten Jahren hat sich die Arbeitswelt durch die Pandemie rasant verändert. Insbesondere das Homeoffice hat sich als Arbeitsmodell fest etabliert und prägt nun maßgeblich die Art und Weise, wie viele von uns ihren Berufsalltag gestalten. Im Jahr 2022 waren 24,2 Prozent aller Erwerbstätigen in Deutschland zumindest gelegentlich im Homeoffice, teilt das Statistische Bundesamt (Destatis) mit. Doppelt so viele wie noch im Vor-Corona-Jahr: 2019 hatten noch 12,8 Prozent von zu Hause gearbeitet.

Für die Steuererklärung 2022 ist es allerdings ein erheblicher Unterschied, ob man sich für das Arbeiten eine Ecke im Wohnzimmer reserviert oder ein vollständiges Arbeitszimmer zur Verfügung hat. Denn daran ist die Höhe des steuerlichen Absetzbetrages geknüpft.

WANN IST DAS HOMEOFFICE EIN OFFICE?

Wer vom Sofa aus die Arbeit erledigt, bekommt zumindest die Homeoffice-Pauschale: Mit 5 Euro pro Homeoffice-Tag können Arbeitnehmer die Kosten über die Steuererklärung für das Jahr 2022 abrechnen. Maximal dürfen dabei 120 Tage im Jahr berücksichtigt werden. >

Wer dagegen einen Extra-Raum als Arbeitszimmer nutzt, holt in der Regel mehr heraus. Doch hier lauern steuerliche Fallstricke. Es muss ein eigenes Zimmer sein - die Abgrenzung zum Wohnbereich durch Wände und Tür ist zwingend erforderlich. Außerdem muss es büromäßig eingerichtet sein – also Schreibtisch, Bürostuhl, Regalen und Computer. Haben Sie in Ihrem Arbeitszimmer ein Schlafsofa stehen, damit Sie dort gelegentlich Besuch unterbringen können? Das ist ein K.o.-Kriterium. In diesem Fall riskieren Sie, dass das Arbeitszimmer als solches nicht anerkannt wird. Dann bleibt nur noch die Homeoffice-Pauschale als Trostpflaster.

Erst, wenn diese Kriterien erfüllt sind, können Sie die Kosten ansetzen. Ist das Zimmer der Mittelpunkt Ihrer beruflichen Tätigkeit, lassen sich die Kosten vollständig absetzen: Beispielsweise, wenn Sie an 3 von 5 Tagen regelmäßig im häuslichen Arbeitszimmer arbeiten. Das kann bei Selbstständigen oder Freiberuflern häufiger der Fall sein. Kosten wie Miete, Strom usw. werden dann anteilig nach Wohnfläche bei der Steuer angerechnet. Im Ergebnis kommt in der Regel ein höherer Betrag als die Homeoffice-Pauschale heraus.

Eine Ausnahme gibt es noch für bestimmte Berufsgruppen, etwa Lehrer: Ihr Arbeitszimmer zu Hause ist nicht Mittelpunkt des Jobs, aber der Arbeitgeber stellt Ihnen keinen ausreichenden Arbeitsplatz zur Verfügung? Dann dürfen Sie die Kosten dennoch absetzen – allerdings nur bis zum Höchstbetrag von 1.250 Euro pro Jahr. .

Tip

Haben Sie ein Zimmer umfunktionierte und damit ein Arbeitszimmer geschaffen? Setzen Sie die Renovierungskosten bei der Steuer an. Dazu gehören alle Kosten, die das Arbeitszimmer direkt betreffen. Haben Sie das ganze Haus renoviert, müssen Sie die Kosten aufteilen. Anteile, die nicht zum Arbeitszimmer zählen, können als haushaltsnahe Handwerkerleistungen angesetzt werden.

ARBEITSZIMMER ABSETZEN BIS 2022

Alle räumlichen Anforderungen sind erfüllt

Nein →

Evtl. Homeoffice-Pauschale
5 € pro Tag

↓ Ja

↑ Ja

> 50 % Arbeitszeit

Nein →

Kein ausreichendes Büro
beim Arbeitgeber

Mittelpunkt der gesamten
Tätigkeit im Arbeitszimmer

Steht ein anderer Arbeitsplatz
zur Verfügung?

↓ Ja

↓ Nein

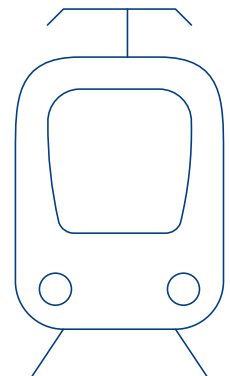
Anerkanntes Arbeitszimmer
Unbegrenzter Kostenabzug

Arbeitszimmer "light"
Max. 1.250 € abzugsfähig

STEUERVORTEIL MIT FAHRTKOSTEN MAXIMIEREN

Wer im Jahr 2022 flexibel gearbeitet hat – also mal aus dem Homeoffice und mal aus dem Büro, sollte seine Fahrtkosten nicht vergessen. Für die Tage, an denen Sie ins Büro gefahren sind, können Sie die Pendlerpauschale mit 0,30 Euro je Kilometer für die einfache Strecke absetzen. Das funktioniert übrigens auch dann, wenn Sie zu Fuß ins Büro laufen. Wer weite Strecken zurücklegen muss, holt mehr raus: Ab dem 21. Kilometer gibt es 0,38 Euro je Kilometer.

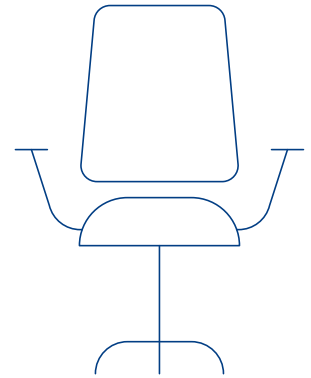
Achtung: Für Tage, an denen die Homeoffice-Pauschale angesetzt wird, dürfen Sie nicht zusätzlich die Fahrten zum Büro abrechnen. ➤



Für alle, die ein Arbeitszimmer absetzen können: Üben Sie dort den hauptsächlichen Teil Ihrer Arbeit aus, also beispielsweise an 3 von 5 Wochentagen, dürfen Sie zusätzlich die 2 Tage mit Fahrtkosten in der Steuererklärung berücksichtigen. Das Gute: Die Kosten fürs Arbeitszimmer werden dabei nicht gekürzt.

Wer auf die schlaue Idee kommt, ein paar extra Kilometer fahren, um zusätzlich Geld zu sparen, wird enttäuscht. Das Finanzamt erkennt nur die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz an. Eine Ausnahme gibt es nur, wenn der längere Weg regelmäßig gefahren wird und eine Zeitersparnis nachgewiesen werden kann.

Wer öffentliche Verkehrsmittel nutzt, kann statt der Pendlerpauschale auch die gesamten Kosten für die Fahrkarten angeben. Vorausgesetzt, der Betrag ist höher als die Kilometerpauschale. Geben Sie einfach die jährlichen Kosten für Monats- oder Jahreskarten mit in der Steuererklärung an. Ist die Summe höher als die Kilometerpauschale, wird der höhere Betrag automatisch berücksichtigt. <



Info: WISO Steuer übernimmt hier für Sie die Rechenarbeit. Tragen Sie im Programm einfach die Adresse Ihres Arbeitgebers ein und WISO Steuer berechnet den kürzesten Weg samt Pauschbetrag automatisch.

Der ProfiCheck*

- ✓ Ein unabhängiger und eigenverantwortlicher Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- ✓ Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- ✓ Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort

[Mehr zum ProfiCheck](#)



* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Netphen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.



RUND UM DEN JOB

Arbeitnehmer. Das Homeoffice hat kräftig an Fahrt gewonnen, sodass viele auch in die Ausstattung des heimischen Büros investiert haben. Bei den Kosten beteiligt sich das Finanzamt.

WAS SIND ARBEITSMITTEL?

Arbeitsmittel sind alle Gegenstände, die Sie benötigen, um Ihren Beruf auszuüben. Egal ob Schreibtisch, Computer oder Fachliteratur – diese Arbeitsmittel sind unerlässlich, um professionell arbeiten zu können. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie Angestellter, Freiberufler oder Selbstständiger sind. Viele dieser Anschaffungen können Sie steuerlich absetzen, und das zusätzlich zur Homeoffice-Pauschale oder den Kosten für ein Arbeitszimmer.

Daran knüpft das Finanzamt allerdings einige Voraussetzungen. Um das Arbeitsmittel vollständig als Werbungskosten abzusetzen, müssen Sie es zu mindestens 90 Prozent für den Job genutzt haben. Bei gemischter Nutzung müssen Sie die Kosten aufteilen. Ohne Nachweise akzeptiert das Finanzamt eine Aufteilung von 50 zu 50. Zumindest, wenn gekauftes Arbeitsmittel und ausgeübter Beruf auch zusammenpassen. Bürojob und Laptop oder Schreibtischstuhl? Perfekt.

ARBEITSMITTEL ABSETZEN: SO FUNKTIONIERTS

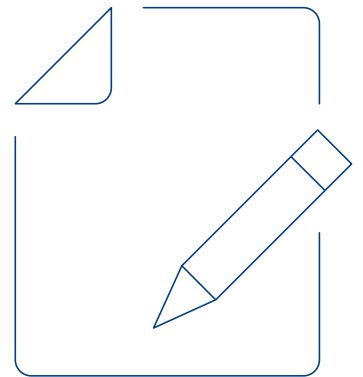
Die Kosten für Arbeitsmittel setzen Sie in dem Jahr an, in welchem sie bezahlt wurden, Stichwort Zufluss-Abfluss-Prinzip. Sofern es sich bei diesen um sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter handelt – Arbeitsmittel, die weniger als 800 Euro netto (bzw. 952 mit Mehrwertsteuer) gekostet haben. Diese Grenze gilt immer jeweils pro gekauften Gegenstand.

Etwas anderes gilt, wenn Arbeitsmittel teurer waren. In der Regel erstreckt sich deren Nutzung über einen längeren Zeitraum, sodass Sie die Kosten über mehrere Jahre abschreiben müssen. Den genaueren Zeitraum müssen Sie nicht auswendig wissen, die amtlichen AfA-Tabellen sind in WISO Steuer bereits integriert. >

Die gute Nachricht: Auch die Finanzämter passen sich an das digitale Zeitalter an. So wurde die steuerlich relevante Nutzungsdauer von Hard- und Software von 3 Jahren auf 1 Jahr herabgesetzt. Haben Sie also im Jahr 2022 PC, Laptop oder Software gekauft, dürfen Sie den Kaufpreis komplett ansetzen. Wie teuer das Gerät war, ist dabei unwichtig. Die Regelung gilt auch für sogenannte Peripheriegeräte wie Monitor oder Drucker. Das Smartphone bleibt hier allerdings außen vor.

Checkliste: Absetzbare Arbeitsmittel

- Laptop
- Smartphone
- Headset
- Drucker, Kopierer, Faxgerät
- Druckerpapier, Druckerpatrone
- Büromöbel
- Schreibmaterial
- Fachliteratur
- Software
- Telefon- & Internetkosten
- Software
- Lizenzen
- Berufsspezifische Kleidung samt Reinigungskosten
- Werkzeug (Handwerkerkasten, Malzubehör)



Bei Arbeitskleidung nimmt das Finanzamt es sehr genau

Typische Schutzkleidung oder Uniformen lassen sich problemlos absetzen. Bei Kleiderstücken, die auch privat getragen werden können – wie etwa das weiße T-Shirt einer Arzthelferin – kann der Finanzbeamte auch den Rotstift zücken. Ein konkreter Bezug zum ausgeübten Beruf muss erkennbar sein – zum Beispiel ein Firmenlogo.

MIT DEM SMARTPHONE SPAREN

Neben der Homeoffice-Pauschale und gekauften Arbeitsmitteln lassen sich auch die Kosten für Telefon und Internet absetzen. Wer sein Smartphone und Internet-Flat auch beruflich mitbenutzt, kann so 20 Prozent der Gesamtkosten pauschal in der Steuererklärung ansetzen. Der Höchstbetrag liegt bei 20 Euro pro Monat. Auf diese Weise lassen sich bis zu 240 Euro im Jahr absetzen. Höhere Kosten können Sie geltend machen, wenn Sie einen Einzelverbindungsbeleg des Telefonanbieters oder entsprechende Aufzeichnungen vorlegen können.

Mehr wissen, besser entscheiden!

verbraucherblick ist das **digitale Magazin** für alle, die mehr wissen wollen. Lesen Sie monatlich detaillierte und unabhängige Berichte über relevante Verbrauchertemen.

Jetzt Vorteilsangebot abonnieren: [verbraucherblick.de](https://www.verbraucherblick.de)



Als Buhl-Vertragskunde zahlen Sie **nur 12 Euro** im Jahresabo

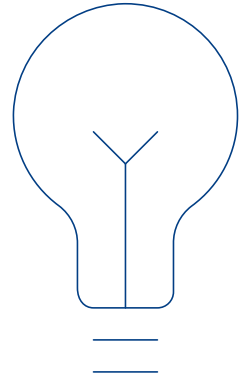
ENERGIEPREISPAUSCHALE ALS BONUS FÜR ARBEITNEHMER

Das Jahr 2022 war geprägt durch gestiegene Energiepreise. Um die Bürger zu entlasten, hat die Bundesregierung die Energiepreispauschale als Bonus in Höhe von 300 Euro eingeführt. Dieses Extra bekamen Arbeitnehmer automatisch mit der Gehaltsauszahlung im September. Wer davon nicht profitiert hat, für den ist nicht alles verloren: Hier hilft die Steuererklärung.

Denn jeder mit einem aktiven Beschäftigungsverhältnis im Jahr 2022 hat Anspruch auf die 300 Euro Energiepreispauschale. Nur wer im September beschäftigt war, bekam sie vom Arbeitgeber direkt ausbezahlt. Für alle anderen gilt: Nur mit Abgabe einer Steuererklärung kommt man noch an die 300 Euro ran. Das Finanzamt zahlt sie dann automatisch aus.

Besser haben es da Rentner und Studenten. Für sie hatte der Staat jeweils eigene Energiepreispauschalen vorgesehen, unabhängig vom Beschäftigtenstatus. Hatten diese Personengruppen aber neben Rente oder Studium einen Job, steht ihnen auch die Energiepreispauschale für Arbeitnehmer zu.

Der Bonus ist allerdings steuerpflichtig. Heißt: Die 300 Euro werden auf das Bruttogehalt hinzugerechnet und mit dem persönlichen Steuersatz versteuert. <



Info: WISO Steuer berücksichtigt die Energiepauschale automatisch – durch Angaben, die Sie gemacht haben. Damit sich die Pauschalen besser unterscheiden lassen, wir die berufsbezogene Pauschale mit „bEPP“ und die Pauschale für Rentner mit „rEPP“ bezeichnet.

Ein Konto – alle Geräte

Per App, im Web oder als Download – WISO Steuer ohne Zusatzkosten auf allen Geräten nutzen. Die Daten sind immer aktuell!





KAPITALERTRÄGE: WAS LÄSST SICH 2022 SPAREN?

Anleger. Wer Erträge aus Kapitalerträgen hat, der weiß: Ein Viertel der Zinsen, Dividenden und Aktiengewinne behält die Bank automatisch ein – und führt sie als Abgeltungssteuer an das Finanzamt ab. Doch: Welche Lage gilt es im Jahr 2022 rund um Kapitalanlagen zu beachten? Wir zeigen, was Sache ist.

ABGELTUNGSSTEUER UMGEHEN: MIT DEM FREIBETRAG

Der Sparer-Pauschbetrag hilft, Steuern zu sparen. Im Jahr 2022 bleiben damit für Singles Kapitalerträge in Höhe von 801 Euro steuerfrei, bei Verheirateten sind es 1.602 Euro. Bis zur Höhe dieses Freibetrags wird so keine Abgeltungssteuer an das Finanzamt abgeführt. Erwirtschaften Sie höhere Kapitalerträge, wird der übersteigende Betrag automatisch versteuert. Kapitalerträge von Kindern werden nicht in den Sparerpauschbetrag der Eltern eingerechnet.

Um den Freibetrag zu bekommen, beantragen Anleger bei ihrer Bank einen Freistellungsauftrag. Diesen können sie auch auf mehrere Kreditinstitute aufteilen. Ist das nicht geschehen oder war die Verteilung auf mehrere Banken ungünstig? Eine Korrektur können Sie in diesem Fall über die Steuererklärung vornehmen, indem Sie Ihre Kapitalerträge angeben und die sogenannte "Prüfung des Steuereinhalts" beantragen. Dann berücksichtigt das Finanzamt den gesamten Sparer-Pauschbetrag.

Praktisch: Mit WISO Steuer sind sie auf der sicheren Seite: Der Antrag wird für Sie automatisch gestellt. [➤](#)

GÜNSTIGERPRÜFUNG LOHNT SICH

Ist Ihr persönlicher Steuersatz niedriger als die 25 Prozent Abgeltungssteuer? Dann können Sie auch hier Abgeltungssteuer sparen. Um das zu prüfen, sollten Sie die "Günstigerprüfung sämtlicher Kapitalerträge" in der Steuererklärung beantragen. Falsch machen können Sie hier nichts. Sollte die Abgeltungssteuer wider Erwarten günstiger für Sie sein, belässt es das Finanzamt bei der alten Berechnung zum Steuersatz von 25 Prozent.

EINKÜNFTE UNTER 10.347 EURO?

Liegen all Ihre Einkünfte im Jahr 2022 unter dem Grundfreibetrag von 10.347 Euro (bei Ehepaaren 20.694 Euro), zahlen Sie überhaupt keine Steuern. Auch keine Abgeltungssteuer. Das können Sie sich mithilfe der sogenannten Nichtveranlagungsbescheinigung, kurz NV-Bescheinigung, vom Finanzamt bescheinigen lassen. Legen Sie diese der Bank vor, werden erst gar keine Steuern zurückbehalten.

Dies lohnt sich vor allem für Rentner oder Studenten. Die NV-Bescheinigung gilt in der Regel für 3 Jahre. Ändern sich Ihre persönlichen Einkommensverhältnisse in dieser Zeit, müssen Sie dies dem Finanzamt mitteilen.

ETFs UND FONDS

Seit der Investmentsteuerreform 2018 ist die steuerliche Behandlung von ETFs vereinfacht. Alle ETFs und Fonds, egal ob ausländisch oder inländisch, ob ausschüttend oder thesaurierend, werden steuerlich gleichbehandelt.

Besteuert wird nach der gleichen Systematik mit der Abgeltungssteuer und einer Vorabpauschale. Um die Besteuerung kümmern sich die Depotbanken und führen die Steuer selbst ans Finanzamt ab. Grundsätzlich gilt: Steuern werden nur auf Gewinne fällig. Haben Sie keine Gewinne erwirtschaftet, müssen Sie auch keine Steuern zahlen.

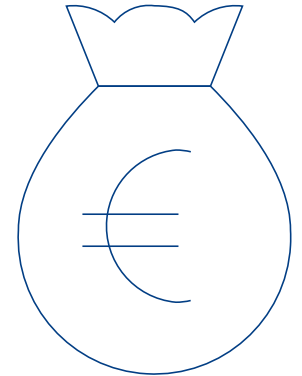
VORABPAUSCHALE ENTFÄLLT FÜR 2022

Eine Besonderheit gilt bei thesaurierenden Fonds. Da diese ETFs die Gewinne gleich reinvestieren, kann sich die Haltedauer ausdehnen – unter Umständen auf Jahrzehnte. In dieser Zeit würde keine Steuer an den Staat fließen. Um diesen Stundungseffekt aufzuheben, wurde die Vorabpauschale eingeführt. Damit wird eine Steuer auf fiktive Renditen erhoben, bevor die ETFs verkauft werden. Steuerlich werden ausschüttende und thesaurierende ETFs damit gleichgestellt.

Eben diese Vorabpauschale entfällt für 2022. Damit sind Erträge aus 2021 im Jahr 2022 steuerfrei. Grund: Für 2021 hat die Deutsche Bundesbank erstmals einen negativen Basiszins von -0,45 Prozent ermittelt.

ERTRÄGE AUS DEM AUSLAND

Ausländische Kapitalerträge gehen das deutsche Finanzamt nichts an? Falsch gedacht. Denn auch diese müssen Sie in der Steuererklärung angeben. Dazu gehören Zinserträge, Dividenden, Kursgewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren und ähnliche Einkünfte. Von Ihrer ausländischen Bank oder der Finanzinstitution erhalten Sie über alle Erträge eine Bescheinigung. >



Die Besteuerung von Kapitalerträgen aus dem Ausland hängt zwar zunächst von den Steuergesetzen des jeweiligen Landes ab. In den meisten Ländern gelten ähnliche Grundsätze wie hier. Damit Sie aber nicht doppelt Steuern im In- und Ausland zahlen müssen, gibt es mit so gut wie jedem Land sogenannte Doppelbesteuerungsabkommen. Diese Abkommen legen fest, welches Land das Besteuerungsrecht für bestimmte Einkünfte hat und wie Doppelbesteuerung vermieden wird.

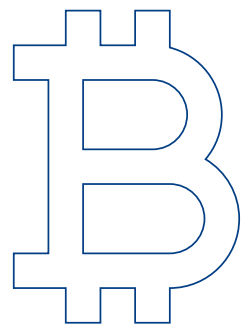
Der Vorteil dabei: Meistens lassen sich die im Ausland gezahlten Steuern auf Ihre inländische Steuerschuld anrechnen.

BITCOIN UND ANDERE KRYPTOS

Gewinne aus Bitcoin, Ethereum und Co. werden steuerlich nicht als Kapitalertrag, sondern als privates Veräußerungsgeschäft behandelt. Haben Sie 2022 Gewinne von 600 Euro oder mehr, müssen Sie diese mit ihrem persönlichen Steuersatz versteuern.

Ob Sie Steuern zahlen müssen, hängt zudem davon ab, wie viel Zeit zwischen dem Kauf und dem Verkauf der Kryptowährung vergangen ist. Achtung: Auch ein Tausch in zum Beispiel andere virtuelle Währungen zählt als Verkauf. Das heißt: Kaufen Sie Krypto-Geld und verkaufen innerhalb eines Jahres weiter, sind die Gewinne steuerpflichtig. Verkaufen Sie die Coins aber erst nach 1 Jahr, müssen Sie keine Steuern zahlen – egal wie hoch Ihr Gewinn ist. Das bedeutet auch, dass Sie den Gewinn nicht in Ihrer Steuererklärung eintragen müssen.

Etwas komplizierter wird es, wenn Sie mehrfach Coins gekauft haben. Dann wird in der Regel das sogenannte FIFO-Verfahren angewandt – first-in, first-out. Hier geht man aus Vereinfachungsgründen davon aus, dass immer die Bitcoins zuerst verkauft werden, die auch zuerst gekauft wurden. Eine genaue Dokumentation der einzelnen Kaufdaten und -kurse sowie der Daten zum Verkauf ist hier wichtig. Nur so könnten die Einnahmen ordnungsgemäß versteuert oder eine Steuerfreiheit gegenüber dem Finanzamt belegt werden. <



WISO Mein Geld 365

Finanzen mühelos im Griff:

- > Girokonten und Bargeld
- > Sparbücher und Tagesgeld
- > Kredite und Finanzierungen
- > Aktien und Wertpapiere
- > Versicherungen uvm.

[Mehr Informationen](#)





KINDERGELD & CO.: SO PROFITIEREN FAMILIEN

Familien. Kinder sind teuer. Das weiß auch der Staat – und reicht Familien mit verschiedenen finanziellen Unterstützungen die Hand. Neben dem altbewährten Klassiker Kindergeld gibt es noch weitere Zuschüsse. Um diese zu erhalten, sollten Eltern sich frühzeitig darum kümmern. Wir zeigen, mit welchen Ausgaben Sie Ihr Steuersparpotenzial erhöhen.

KINDERGELD ODER KINDERFREIBETRAG

Die Klassiker unter den staatlichen Unterstützungsleistungen für Familien. Grundsätzlich hat jede Familie in Deutschland einen Anspruch auf die Förderung. Gezahlt wird sie von der Familienkasse – und zwar unabhängig vom Einkommen der Eltern.

Dabei gibt es 2 Varianten: Eltern können entweder ein monatliches Kindergeld beziehen oder einen steuerlichen Freibetrag für ihre Kinder nutzen. Dabei ist das monatliche Kindergeld eine Art Vorauszahlung auf die steuerlichen Freibeträge. So muss man nicht ein ganzes Jahr auf den Zuschuss für die Kinder warten.

SO HOCH SIND KINDERGELD UND KINDERFREIBETRAG 2022

Das Kindergeld wird jährlich immer etwas erhöht. Im Jahr 2022 liegt es bei 2.628 Euro im Jahr. Monatlich also 219 Euro. Für das dritte Kind gibt es monatlich 225 Euro, für jedes weitere sogar 250 Euro monatlich.

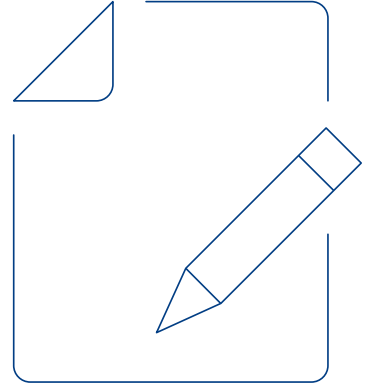
Der Kinderfreibetrag (inklusive des Freibetrags für Betreuung, Erziehung und Ausbildung) liegt für 2022 bei 8.548 Euro. Meist wird er zwischen den Elternteilen hälftig aufgeteilt. Hat ein Paar ein Kind, erhalten beide einen Freibetrag von 0,5. Bei zwei Kindern liegt der Freibetrag dann bei 1,0 pro Elternteil. >

Anspruch besteht immer ab Geburt bis zum 18. Geburtstag. Volljährige Kinder können auch noch bis zum 25. Geburtstag Kindergeld beziehen, sofern sie in Ausbildung sind oder studieren.

WIE BEANTRAGE ICH KINDERGELD UND KINDERFREIBETRAG?

Für den Antrag und die Auszahlung des Kindergeldes sind die Familienkassen bei den Arbeitsagenturen zuständig. Bei Beamten in der Regel der Dienstherr. Den Antrag können Sie auf der Seite der Agentur für Arbeit herunterladen oder auch dort direkt online beantragen. Allerdings kann man rückwirkend nur für 6 Monate das Kindergeld erhalten. Bei der jährlichen Steuererklärung müssen Sie dann alle relevanten Angaben rund um Ihr Kind in WISO Steuer ausfüllen. So wird der Kinderfreibetrag beantragt.

Praktisch: Das Finanzamt prüft bei Bearbeitung der Steuererklärung automatisch, ob Kindergeld oder Kinderfreibetrag für Sie günstiger ist, also für mehr Steuerentlastung sorgt. Sie müssen sich hier um nichts kümmern.



ELTERNGELD

Das Elterngeld hilft, die finanzielle Lage der Familie mit Baby zu sichern. Auch lassen sich damit Familie und Beruf besser vereinbaren. Denn fällt ein Einkommen nach der Geburt erstmal weg, gibt es immerhin die staatliche Förderung.

Das Elterngeld gibt es in folgenden Varianten, wobei alle 3 miteinander kombiniert werden können:

- Basiselterngeld
- ElterngeldPlus
- Partnerschaftsbonus

Basiselterngeld: Eltern steht gemeinsam insgesamt 14 Monate Basiselterngeld zu. Diese Elterngeldmonate können Sie frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei mindestens 2 und höchstens 12 Monate für sich in Anspruch nehmen

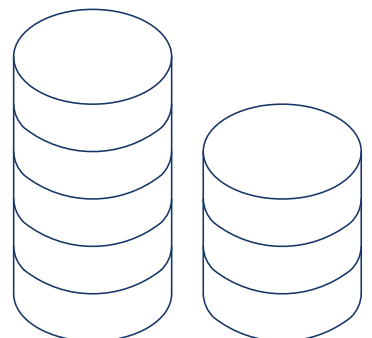
ElterngeldPlus: Statt 1 Monat Basiselterngeld kann ein Elternpaar 2 Monate ElterngeldPlus beantragen. So sind 14 Monate Basiselterngeld (12 Monate plus 2 Partnerschaftsmonate) auch 28 Monate ElterngeldPlus möglich. Sie erhalten monatlich maximal die Hälfte des Basiselterngeldes. Eltern können die beiden Formen des Elterngeldes auf verschiedenste Arten kombinieren.

Partnerschaftsbonus: Partnerschaftsbonusmonate sind mindestens 4, maximal 8 weitere ElterngeldPlus Monate (2 bis 4 pro Elternteil), die Sie an 2, 3 oder 4 aufeinander folgenden Lebensmonaten des Kindes beanspruchen können.

WIE HOCH IST DAS ELTERNGELD?

Das Elterngeld beträgt ca. 65 bis 100 Prozent des letzten Nettoeinkommens, mindestens 300 Euro – höchstens 1.800 Euro im Monat. Wer als Paar mehr als 300.000 Euro pro Jahr verdient, geht leer aus. Für Alleinerziehende liegt die Schwelle bei 250.000 Euro.

War der Elternteil berufstätig, werden die letzten 12 Monate vor der Geburt des Kindes betrachtet. Das ist dann der sogenannte Bemessungszeitraum. Wurde ein Kind im Januar 2023 geboren, ist also das gesamte Jahr 2022 für die Berechnung relevant. >



WIE BEANTRAGE ICH DAS ELTERNGELD?

Um Elterngeld zu erhalten, müssen Sie einen schriftlichen Antrag bei der Elterngeldstelle einreichen. Welche dabei für Sie zuständig ist, erfahren Sie auf der Homepage des Familienministeriums. Tipp: In manchen Bundesländern können Sie das Elterngeld auch online beantragen.

MEHR ELTERNGELD DURCH WECHSEL DER STEUERKLASSE

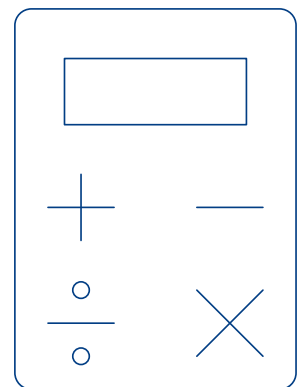
Mehr Geld während der Elternzeit – ganz legal mit einem Steuerklassenwechsel. Denn die Steuerklasse beeinflusst, wie viel Netto vom Brutto Sie erhalten. Je höher das Nettogehalt in den letzten 12 Monaten vor der Geburt, desto höher das Elterngeld.

Oftmals verdient der Mann noch immer deutlich mehr als die Frau. Daher ist die klassische Kombination der Steuerklassen: Der Mann hat die Steuerklasse 3, die Frau die Steuerklasse 5. Doch genau diese Kombination ist vor der Elternzeit ungünstig! Denn geht die Frau nach der Geburt in Elternzeit, berechnet sich das Elterngeld auf Grundlage ihres niedrigen Nettolohns – der Dank der für sie „günstigen“ Steuerklasse 5 noch viel niedriger ist.

Daher lohnt sich ein Wechsel der werdenden Mutter in die Steuerklasse 3. Damit hat die Frau ein höheres Nettogehalt – und dementsprechend erhöht sich das Elterngeld. Das gilt allerdings nur, wenn sie berufstätig ist und mehr Elterngeld erwartet als die Mindesthöhe von 300 Euro.

Wie so oft gilt auch hier: je früher, desto besser. Der Antrag auf den Wechsel in die Steuerklasse 3 muss spätestens 7 Monate vor dem Monat gestellt werden, in dem der Mutterschutz beginnt. Denn bei der Berechnung zählt die Steuerklasse, die man im Bemessungszeitraum am längsten hatte. Eine rückwirkende Änderung der Steuerklassen ist nämlich nicht möglich. Daher sollten Sie sich rechtzeitig um die Änderung bemühen.

Sobald das Kind geboren ist, sollten Sie wieder zur Normalität zurückkehren – und die Steuerklassen wieder tauschen. Das hat auch keinen Einfluss mehr auf die Berechnung des Elterngeldes.



MUSS ICH EINE STEUERERKLÄRUNG ABGEBEN?

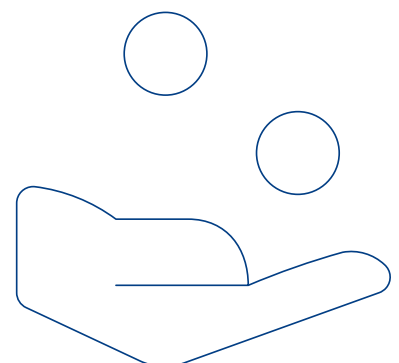
Das Elterngeld gehört zu den sogenannten Lohnersatzleistungen. Deshalb sind Sie verpflichtet, für die Zeit, in der Sie die Leistung bekommen, eine Steuererklärung abzugeben.

Das Elterngeld selbst ist steuerfrei. Doch wie alle Lohnersatzleistungen unterliegt es dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Dadurch erhöht sich Ihr Steuersatz, mit dem Ihr übriges Einkommen versteuert wird. Deshalb kann es in manchen Fällen zu einer Steuernachzahlung kommen.

ENTLASTUNGSFREIBETRAG FÜR ALLEINERZIEHENDE

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ist eine steuerliche Vergünstigung, die nur Alleinerziehenden gewährt wird. Er soll die besondere finanzielle Belastung von Alleinerziehenden berücksichtigen. Der Entlastungsbetrag wird in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt und mindert das zu versteuernde Einkommen, was wiederum zu einer Steuerersparnis führt.

Der Entlastungsbetrag beträgt 4.008 Euro für das erste Kind und 240 Euro für jedes weitere Kind. Ein Alleinerziehender mit einem Kind muss daher auf die ersten 14.355 Euro seiner Einkünfte (bestehend aus 10.347 Euro Grundfreibetrag plus 4.008 Euro Entlastungsbetrag) keine Einkommenssteuer zahlen. >



Für den Entlastungsbetrag gelten bestimmte Voraussetzungen. Das betreffende Kind muss minderjährig sein oder sich in der Ausbildung befinden. Zudem muss das Kind im Haushalt des alleinerziehenden Elternteils leben, der wiederum Anspruch auf Kindergeld haben muss.

Der Entlastungsbetrag steht ausschließlich Alleinerziehenden zu, die nicht mit einer anderen erwachsenen Person zusammenleben. Sowohl ein Lebenspartner als auch ein erwachsenes Geschwisterkind, das bereits eigenes Einkommen erzielt, können den Anspruch auf den Entlastungsbetrag negativ beeinflussen.

Gut zu wissen: Sind die Voraussetzungen nicht das ganze Jahr erfüllt, gibt es den Entlastungsbetrag immerhin anteilig pro Monat.

Der Entlastungsbetrag wird automatisch über die Lohnsteuerklasse 2 berücksichtigt, die speziell für Alleinerziehende vorgesehen ist. Die zusätzlichen Beträge für weitere Kinder können auf Antrag beim zuständigen Finanzamt als Freibetrag für die Lohnsteuer eingetragen werden.

AUSBILDUNGSFREIBETRAG

Ist Ihr Kind schon volljährig und wohnt während seiner Berufsausbildung oder Studium nicht mehr bei Ihnen zu Hause? Dann können Sie einen steuerlichen Freibetrag erhalten – den Ausbildungsfreibetrag. Er wird zusätzlich zum Kindergeld oder Kinderfreibetrag gewährt.

Im Steuerjahr 2022 beträgt der Ausbildungsfreibetrag 924 Euro pro Kind und Kalenderjahr. Gewährt wird er für jeden Monat, in dem das Kind mindestens einen Tag die Voraussetzungen erfüllt. Monatlich erhalten Eltern also 77 Euro. Getrennt veranlagten Eltern steht davon jeweils die Hälfte zu.

SCHULGELD

Egal ob Montessori, Waldorfschule oder Internat: Mit dem Schulgeld für Privatschulen können Eltern Steuern sparen. Dabei werden 30 Prozent des Schulgelds, bis zu 5.000 Euro jährlich, als Sonderausgaben berücksichtigt. Auch Kosten für Schulen im europäischen Ausland können so steuerlich berücksichtigt werden. Dazu zählen jedoch nur Ausgaben für den Unterricht.

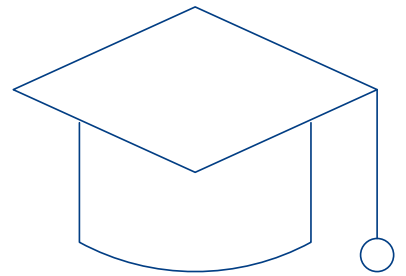
BETREUUNGSKOSTEN

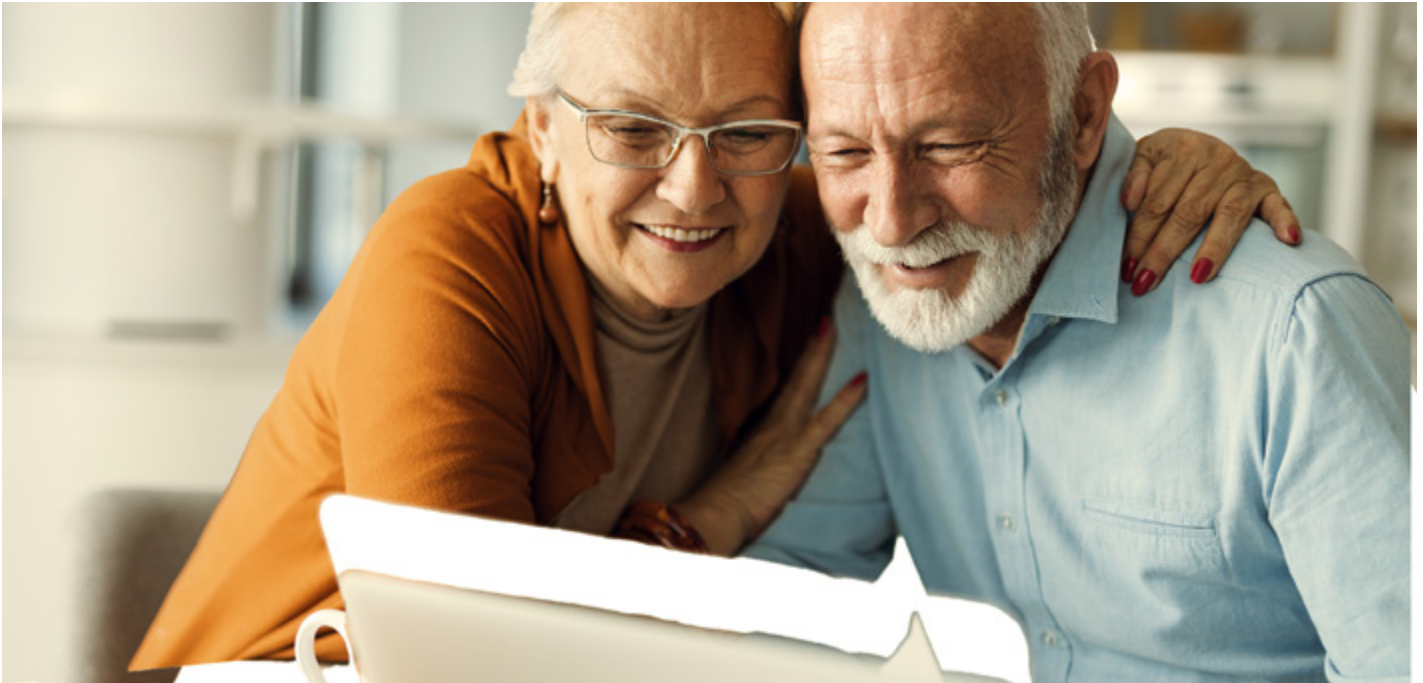
Ausgaben rund um die Betreuung Ihrer Kleinen mindern als Sonderausgaben die Steuer. Das Finanzamt rechnet dabei zwei Drittel der Ausgaben, maximal 4.000 Euro pro Kind und Jahr an. Dazu zählen Ausgaben für Kita, Tagesmutter, Babysitter oder Kindergarten. Den Bonus erhalten Sie, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Kind ist noch unter 14 Jahre,
- es ist Ihr leibliches Kind oder ein Pflegekind und
- das Kind lebt in Ihrem Haushalt.

Leider gehören nicht alle Ausgaben zu den Betreuungskosten. Das Finanzamt akzeptiert hier nur Kosten, bei denen die reine Fürsorge im Vordergrund steht. Daher zählen Kosten für Verpflegung, Sportverein oder Klassenfahrt nicht dazu.

Haben Sie von Ihrem Arbeitgeber einen steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschuss zur Betreuung Ihres Kindes erhalten? Diesen müssen Sie von Ihren restlichen Kosten abziehen. <





WAS KÖNNEN RENTNER ABSETZEN?

Rentner. Immer mehr Rentner in Deutschland sind verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Nach den jüngsten verfügbaren Daten des Statistischen Bundesamts waren 2018 insgesamt 7,3 Millionen Rentner steuerpflichtig. Das entspricht einem Anteil von 34 Prozent. Doch: Machen Sie einfach die Pflicht zur Kür. Denn eine Steuererklärung lohnt sich!

WERBUNGSKOSTEN

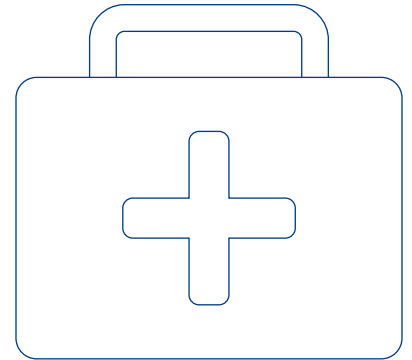
Die jährliche Rente muss versteuert werden. Allerdings unterliegt nur ein Teil davon der Besteuerung – wie viel, hängt unter anderem davon ab, wann Sie in Rente gegangen sind. Auf jeden Fall zieht das Finanzamt automatisch eine Werbungskosten-Pauschale von 102 Euro ab. Können Sie jedoch höhere Ausgaben, wie Kosten für Rentenberater, nachweisen, so erkennt das Finanzamt auch diese Ausgaben an.

Absetzbar sind so beispielsweise: Gewerkschaftsbeiträge, Kontoführungsgebühren, Rechtsberatungs- und Prozesskosten, die Sie im Zusammenhang mit der Beantragung der Rente tragen mussten, aber auch Steuerberatungskosten. Dazu zählen auch die Ausgaben für WISO Steuer. >

KRANKHEITSKOSTEN

Auch für Ausgaben rund um Ihre Gesundheit erhalten Sie einen Steuervorteil. Vorausgesetzt, die Kosten übersteigen die sogenannte zumutbare Belastung. Senioren haben meist keine Kinder, für die sie Kindergeldanspruch haben. Daher müssen Sie mindestens 4 Prozent der Gesamteinkünfte selbst tragen. Erst wenn die Krankheitskosten höher sind, ergibt sich ein Steuervorteil. Es lohnt sich aber, all Ihre Ausgaben in die Steuererklärung einzutragen. Wichtig: Die Maßnahmen und Medikamente müssen ärztlich verordnet sein.

Absetzen können Sie beispielsweise Brille, Zahnersatz, Hörgerät, Treppenlift, Zuzahlungen zum Kuraufenthalt oder auch die Fahrtkosten für den Weg zum Arzt mit pauschal 0,30 Euro für Hin- und Rückweg.



HANDWERKERKOSTEN

Haben Sie letztes Jahr einen Handwerker zu Hause engagiert? Beispielsweise für die Reparatur der Waschmaschine, einen Schlüsseldienst oder den Gärtner? Dann können Sie mit diesen Ausgaben Steuern sparen. Ausgaben für Handwerkerleistungen sind mit 20 Prozent abziehbar. Maximal dürfen 6.000 Euro als Handwerkerleistungen über abgezogen werden. So lassen sich bis zu 1.200 Euro im Jahr sparen.

Absetzen können Sie Arbeitskosten, Fahrtkosten, Maschinenkosten und Verbrauchsmittel. Materialkosten gehören hingegen nicht dazu. Wichtig: Den Handwerker sollten Sie stets per Überweisung bezahlen. Denn Barzahlungen akzeptiert das Finanzamt nicht – und der Steuervorteil wäre dahin.

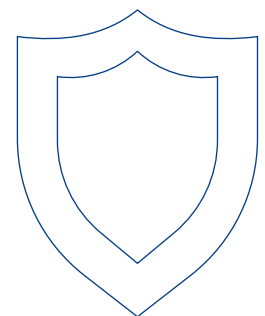
HAUSHALTSHILFE

Auch die Kosten für eine Haushaltshilfe oder einen ambulanten Pflegedienst, der in die Wohnung kommt, können Sie in der Steuererklärung angeben. Hier können Sie maximal 20.000 Euro ansetzen. Berücksichtigt werden davon 20 Prozent, also maximal 4.000 Euro. Bei Anstellung auf Minijob-Basis beträgt die Anrechnung ebenfalls 20 Prozent, maximal jedoch 510 Euro.

VERSICHERUNGSBEITRÄGE

Rentner, die eine gesetzliche Rente beziehen, sollten dem Finanzamt in der Steuererklärung jeden Cent für Versicherungsbeiträge auflisten. Dabei sind folgende Arten zu unterscheiden:

- Kranken- und Pflegeversicherung: Die Beitragszahlungen sind in Höhe der sogenannten Basisversorgung voll als Sonderausgaben abziehbar.
- Sonstige Versicherungsbeiträge: Beiträge (Kfz-Haftpflicht, Privathaftpflicht, Krankenzusatzversicherungen usw.) wirken sich steuerlich nur aus, wenn die Beitragszahlungen zur Kranken- und Pflegeversicherung 1.900 Euro bei Ledigen und 3.800 Euro bei Ehepaaren pro Jahr nicht übersteigen.



SPENDEN

Weitere Sonderausgaben sind Spenden. Diese dürfen bis zu einer Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte direkt von der Steuerlast abgezogen werden. Übersteigen die Spenden diesen Betrag, werden sie vom Finanzamt ins nächste Steuerjahr vorgetragen. >

ALTERSENTLASTUNGSBETRAG

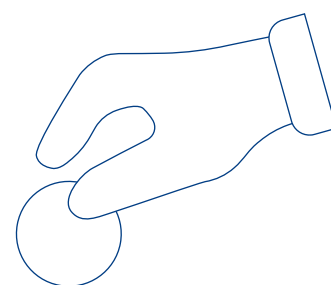
Der Altersentlastungsbetrag ist ein Steuerfreibetrag. Er steht Ihnen zu, wenn Sie neben der Rente weitere Einkünfte haben und Sie zu Beginn des jeweiligen Steuerjahres mindestens 64 Jahre alt waren – also im laufenden Jahr 65 werden.

Egal ob Sie Einkünfte aus einem Nebenjob, Vermietung, Kapitalerträgen oder selbstständiger Arbeit haben – bis zu diesem Freibetrag bleiben Ihre Einkünfte steuerfrei.

Die Höhe des Entlastungsbetrages hängt von dem Jahr ab, in dem Sie Ihren 65. Geburtstag feiern. War dies im Jahr 2020 der Fall, beträgt der Altersentlastungsbetrag 14,4 Prozent der Gesamteinkünfte, maximal aber 684 Euro.

UNTERHALTSLEISTUNGEN

Unterstützen Sie Ihr Kind finanziell? Dann können Sie diese Zahlungen bis zur Höhe des Unterhaltshöchstbetrages in der Steuererklärung ansetzen. Vorausgesetzt, Sie erhalten für das Kind kein Kindergeld mehr. Auch darf es kein eigenes Vermögen über 15.500 Euro hat. Hatte es im Jahr eigene Einkünfte über 624 Euro, werden diese von dem Höchstbetrag abgezogen.



PFLEGEHEIM

Ausgaben für ein Alters- oder Pflegeheim sind teuer. In bestimmten Fällen erhalten Sie für diese jedoch einen Steuervorteil. Und zwar dann, wenn Sie dort nachweislich wegen Pflegebedürftigkeit, Behinderung oder Krankheit untergebracht werden müssen. Wichtig: Die Pflegebedürftigkeit müssen Sie dem Finanzamt nachweisen. Hierfür muss mindestens ein Pflegegrad zwischen II und V bestehen.

Nicht absetzbar sind allerdings die Kosten als außergewöhnliche Belastung dann, wenn Sie aus altersbedingten Gründen ins Heim gezogen sind.

KAPITALERTRÄGE

Hatten Sie im Jahr 2022 Kapitalerträge? Auch dann lohnt sich die Abgabe einer Steuererklärung. Denn die Banken behalten von diesen Einnahmen automatisch 25 Prozent Abgeltungssteuer ein. Da der persönliche Steuersatz bei vielen Rentnern jedoch geringer ist, steht diesen eine Rückzahlung zu. Der Sparerpauschbetrag liegt 2022 für Ledige bei 801 Euro und für Verheiratete bei 1.602 Euro. <

Steuer-Ratgeber Spezial

Die besten Tipps fürs Rentenalter

Ratgeber kaufen





VERMIETEN, MIETEN, STEUERN SPAREN

Immobilien. In Haus oder Wohnung gibt es immer etwas zu tun. Und egal ob Vermieter oder Mieter – beide profitieren steuerlich mit Ausgaben rund um das Zuhause. Wir zeigen die wichtigsten Steuertipps für das Steuerjahr 2022.

VERMIETER: SPAREN MIT WERBUNGSKOSTEN

Kosten rund um die Vermietung können Vermieter als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Generell gilt hier das Zu- und Abflussprinzip. Heißt: Sie können die Ausgaben in dem Jahr absetzen, in dem Sie sie gezahlt haben. Das gilt auch für die Mieteinnahmen. Auch diese versteuern Sie erst, wenn Sie diese auch tatsächlich erhalten haben. Noch ausstehende Mieten müssen daher erst einmal nicht in der Steuererklärung 2022 angegeben werden.

ABSCHREIBUNG DER ANSCHAFFUNGSKOSTEN

Grundsätzlich können Sie sämtliche Ausgaben rund um Ihre vermietete Immobilie bei der Steuer absetzen. Ausnahmen von der Regel gibt es aber bei dem größten Posten, nämlich dem Kaufpreis. Zunächst gehört zu jeder Immobilie auch immer ein Grundstück, oder zumindest ein Anteil daran. Aber nur der Teil vom Kaufpreis, der auf das Gebäude entfällt, hilft Steuern zu sparen. Leider muss der Kaufpreis aber über viele Jahre verteilt werden.

Unmittelbar nach dem Bau ist eine neue Immobilie noch sehr hochwertig. Doch die Zeit hinterlässt ihre Spuren – und so verliert jedes Gebäude aufgrund der sich abnutzenden Bausubstanz nach und nach an Wert. In der Steuererklärung können diese Wertminderungen abgesetzt werden – mit der sogenannten „Absetzung für Abnutzung“, auch bekannt als Abschreibung oder AfA. >

Grundlage für die Berechnung der Abschreibung ist der Kaufpreis oder die Baukosten der Mietimmobilie. Dazu zählen auch Kaufnebenkosten wie Maklerprovision, Notar- und Grundbuchkosten oder die Grunderwerbsteuer. Der Wert des Grundstücks muss hingegen abgezogen werden – denn hier gibt es üblicherweise keinen zeitlich bedingten Wertverlust. Der Anteil des Kaufpreises vom Gebäude muss dann über 50 Jahre abgeschrieben werden, konkret bedeutet das eine jährliche Abschreibungsrate von 2 Prozent.

MODERNISIERUNGSKOSTEN

Auch Ausgaben für Instandhaltung und Modernisierung können Vermieter im Jahr der Zahlung von der Steuer absetzen. Doch alles, was signifikant die Wohnqualität steigert, die Lebensdauer des Gebäudes verlängert oder eine beträchtliche Mietsteigerung ermöglicht, wird als Herstellungskosten betrachtet. Beispiele dafür sind eine komplette Sanierung Innen und Außen, oder Aufstockung von Gebäuden. Dies bedeutet, dass diese Ausgaben lediglich als Anschaffungskosten über Jahrzehnte hinweg abgeschrieben werden können.

Gleiches gilt für zu hohe Renovierungsausgaben, wie etwa bei einer umfassenden Gebäudesanierung. Innerhalb der ersten 3 Jahre nach Kauf bzw. Bau der Immobilie sollten die Renovierungskosten nicht mehr als 15 Prozent des Kaufpreises betragen, da ansonsten diese Ausgaben als anschaffungsnaher Herstellungsaufwand behandelt werden. Folge ist, dass die Kosten als Anschaffungskosten über einen Zeitraum von 50 Jahren abgeschrieben werden. Auch ist zu beachten, dass Schönheitsreparaturen wie Tapezieren oder das Neulackieren in die 15 Prozent einberechnet werden müssen.

Nach Ablauf der ersten 3 Jahre wird die Sache wesentlich einfacher: Alle Investitionen zur Erhaltung des Standards können dann vom Vermieter sofort oder wahlweise auch über einen Zeitraum von 2 bis 5 Jahren abgeschrieben werden.

ERHALTUNGSAUFWAND

Wird an einer Immobilie etwas instandgehalten, erneuert oder modernisiert, spricht man von Erhaltungsaufwand. Im Gegensatz zu den teuren Herstellungsaufwendungen sichert der Erhaltungsaufwand lediglich die bereits vorhandene Substanz des Gebäudes. Der Vorteil: Diese Kosten können Sie sofort als Werbungskosten absetzen. Alternativ können Sie höhere Ausgaben auch auf 2 bis 5 Jahre gleichmäßig verteilen, um einen Steuervorteil auch in anderen Jahren auszunutzen.

Weitere Erhaltungsaufwendungen sind zum Beispiel:

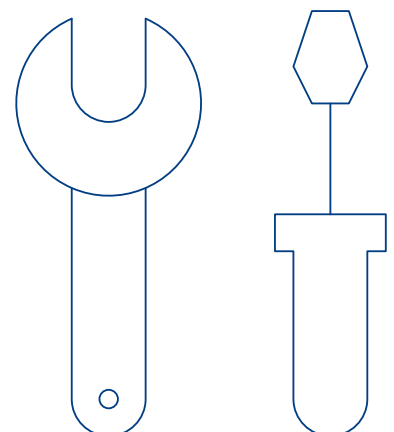
- Austausch von Fenstern und Türen
- Neueindeckung des Daches
- Austausch der Heizungsanlage
- Renovierung des Badezimmers
- Erneuerung von Elektroinstallationen
- Erneuerung der Fußbodenbeläge

UMLAGEFÄHIGE NEBENKOSTEN

Unabhängig davon, ob eine Immobilie gerade vermietet wird, fallen für Vermieter häufig noch weitere Kosten an. Dazu zählen zum Beispiel sämtliche Nebenkosten, etwa für Heizung, Wasser, Gebäude- und Haftpflichtversicherungen, Grundsteuer und Müllabfuhr. ➤

Tip

Bei jedem Eigentümerwechsel beginnt der Abschreibungszeitraum von vorne. Der neue Eigentümer kann also die AfA erneut für bis zu 50 Jahre in der Steuererklärung abziehen. Geben Sie in WISO Steuer Informationen wie Anschaffungsjahr, Anschaffungskosten und Nutzungsdauer ein. Die Software berechnet dann den jährlichen AfA-Betrag automatisch.



In der Praxis werden diese Ausgaben oft vom Vermieter bezahlt. Gleichzeitig legt er diese als Nebenkosten auf den Mieter um. Steuerlich werden die gesamten Zahlungen des Mieters – Miete plus Nebenkosten – als Einnahmen des Vermieters behandelt. Die Ausgaben des Vermieters zu den Nebenkosten gehören gleichzeitig als Werbungskosten mit in die Steuererklärung. Somit sind sie für die Steuer quasi neutral. Auch wenn sich durch die Nebenkostenabrechnung einmal im Jahr eine Nachzahlung oder Erstattung ergibt, muss diese mit dem Zahlungszeitpunkt in der Steuererklärung angegeben werden. Nachzahlungen als Einnahme, Erstattungen mit einem Minus versehen quasi als Ausgabe.

Darüber hinaus kann der Vermieter unter anderem folgende Ausgaben steuerlich absetzen:

- Hausmeister
- Schornsteinfeger
- Handwerkerrechnungen
- Winterdienst
- Dachrinnenreinigung
- Überprüfen des Blitzableiters
- Strom der Hausbeleuchtung
- Mitgliedsbeiträge an Haus- und Grundbesitzerverein
- Internetanschluss

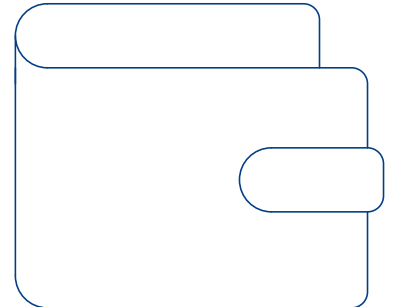
SONSTIGE NEBENKOSTEN

Sofort im Jahr der Zahlung absetzbar sind auch die weiteren Nebenkosten. Dazu gehören alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Haus- und Grundbesitzes anfallen:

- Hausnebenkosten (im Einzelnen aufgeführt in der Nebenkostenabrechnung)
- Heizkosten
- Kosten für Wasserversorgung
- Gebäudeversicherung
- Grundsteuer
- Vermietungsanzeigen
- Kontoführungsgebühren
- Möbel
- Büromaterial
- Fachliteratur
- Telefonkosten
- Fahrtkosten
- Anwaltskosten
- Kosten für die Steuerberatung, auch WISO Steuer

AIRBNB

Kurzfristige Vermietungen über Airbnb werden immer beliebter. Wie bei der konventionellen Vermietung gilt auch hier: Einnahmen müssen Sie versteuern, Ausgaben können Sie als Werbungskosten von der Steuer absetzen. >

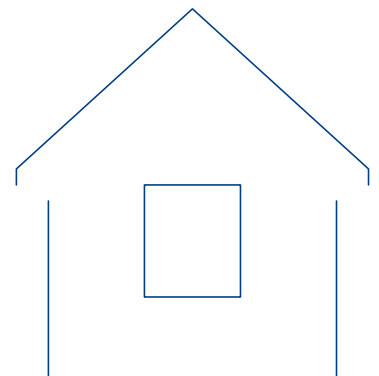


Allerdings sind Sie verpflichtet, sämtliche Einnahmen in der Steuererklärung anzugeben, denn bei kurzfristiger Vermietung spielt auch immer die Mehrwertsteuer eine Rolle. Sofern das Finanzamt es nicht von sich aus macht, können Sie einen formlosen Antrag auf Steuerfreiheit stellen. Sind die jährlichen Einnahmen nicht höher als 520 Euro, sind sie steuerfrei.

Eine lukrative kurzfristige Vermietung dem Finanzamt zu verschweigen ist keine gute Idee: Seit 2023 meldet Airbnb automatisch Einnahmen über 2.000 Euro dem Finanzamt. Wer bei der Steuerhinterziehung erwischt wird, riskiert im schlimmsten Fall eine Freiheitsstrafe.



Achtung: In aller Munde war dieses Jahr die Grundsteuer-Erklärung 2022. Vermieter mussten diese bis zum 31.01.2023 beim Finanzamt abgeben. Wer seine Unterlagen bisher noch nicht eingereicht hat, sollte dies dringend nachholen. Andernfalls drohen Verspätungszuschläge und andere empfindliche Strafen. Schnell und unkompliziert erledigen Sie das mit [WISO Grundsteuer](#).



WAS MIETER ABSETZEN KÖNNEN

Handwerker

Der Handwerker hilft beim Steuernsparen. Denn Ausgaben für Handwerkerleistungen sind mit 20 Prozent direkt von der Steuer abziehbar. Maximal werden 6.000 Euro in der Steuererklärung berücksichtigt. Das bedeutet rund 20 Prozent davon, also bis zu 1.200 Euro, können Sie so jährlich sparen.

Doch nicht alle Kosten rund um den Handwerker bringen einen Steuervorteil. Absetzen können Sie Arbeitslohn, Fahrt-, Maschinenkosten und Verbrauchsmittel. Reine Materialkosten akzeptiert das Finanzamt leider nicht.

Den Steuervorteil gibt es für alle Handwerker-Arbeiten rund um das Thema Renovierung oder Reparatur. Und genau hier ist der steuerliche Knackpunkt. Denn die Arbeiten müssen „in und rund um das Haus“ stattfinden. Nur so gelten sie als haushaltsnah – und sind steuerlich relevant. Dazu zählen übrigens auch Balkon oder Garten. Arbeiten, die außerhalb des Haushalts oder Grundstücks stattfinden, werden nicht unterstützt.

Oft finden Sie diese haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen auch auf Ihrer Nebenkostenabrechnung vom Vermieter. Falls nicht, können Sie den Vermieter auch bitten Ihnen eine "§35a-Bescheinigung" auszustellen. Werden beispielsweise Heizungs- und Hausmeisterkosten auf die Mieter umgelegt, können Sie so Ihren Anteil bei der Steuererklärung geltend machen.

Auch für Reparaturen können Sie sich den Steuervorteil sichern. Hierzu zählen beispielsweise die Reparaturen von Elektrogeräten wie Waschmaschinen und Geschirrspülmaschinen.

Doch Vorsicht! Den Steuerbonus gibt's nur, wenn die Reparaturarbeiten in Ihrem Haushalt durchgeführt werden. Wird das defekte Gerät weggebracht und in der Werkstatt repariert, verpufft der Steuervorteil.

Haushaltshilfe

Neben der Rechnung vom Handwerker erhalten Sie auch für sogenannte haushaltsnahe Dienstleistungen einen Steuerbonus. Dazu zählen beispielsweise Ausgaben für die Reinigungskraft oder den Gärtner. >



Info: Weitere zwingende Voraussetzung für den Steuerabzug: Zahlen Sie die Rechnung niemals bar! Denn Barzahlungen akzeptiert das Finanzamt nicht – und Sie bleiben auf den Ausgaben sitzen. Überweisen Sie dem beauftragten Handwerker daher immer den gewünschten Betrag. Gleichzeitig fordert das Finanzamt gerade bei höheren Beträgen meistens Rechnungskopien zur Kontrolle an.

Jährlich können 20 Prozent von maximal 20.000 Euro der Ausgaben abgesetzt werden. Bedeutet also ein potenziellen Steuervorteil von bis zu 4.000 Euro pro Jahr. Zusammen mit den Handwerkerrechnungen kann das für Sie bis zu 5.200 Euro Steuerersparnis pro Jahr bringen.

Checkliste: Absetzbare Kosten rund um das Zuhause

Boden, Dach, Garage und Wänden

Asbestsanierung

Aufstellen eines Baugerüstes

Austausch von Fenster, Türen, Heizungszählern

Beseitigung von Graffiti

Anlage eines Gartens

Malerarbeiten

Modernisierung des Badezimmers

Pflasterarbeiten auf dem Grundstück

Reinigung von Dachrinnen und Rohren

Renovierungs- und Sanierungsarbeiten

Sanierung und Trockenlegung vom Mauerwerk

Schornsteinfeger

Streichen und Tapezieren

Überdachung der Terrasse

Verlegen und Erneuerung des Bodenbelags

Wärmedämmmaßnahmen

Wartung und Reparatur von Heizung, Elektro, Gas,- Wasser, Abwasser-Rückstausicherungen, CO2-Warngeräte, Öltankanlagen, Feuerlöscher oder Fahrstuhl

Gartenarbeiten

Tipp

Achten Sie darauf, dass in Ihrer Handwerkerrechnung auch immer der Lohnanteil separat aufgeführt wird. Bei Pauschal-Rechnungen kommt es sonst zu Problemen bei der Aufteilung von Material und Lohnkosten. Im schlimmsten Fall lehnt das Finanzamt den Steuervorteil ab.

Neu: Seit 2022 können auch die Lohnkosten für Aufbau und Installation einer PV-Anlage mit als haushaltsnahe Handwerkerleistungen angegeben werden. Allerdings nur dann, wenn es bei den Kosten keine andere öffentliche Förderung gab – beispielsweise Zuschüsse oder verbilligte KfW-Darlehen. <

IMPRESSUM

SteuerBlick | 2023
<https://www.buhl.de/steuer>

Herausgeber:
Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb:
Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion
Olesja Hess, Melanie Holz, Alexander Müller

Redaktionsschluss
25.08.2023

Erscheinungsweise
12-mal jährlich

Abo-Service
Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bildnachweis
shutterstock.com, fotolia.com

Grafische Konzeption:
JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de

Bezugsbedingungen
Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.)
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise
Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.